

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist keine Voraussetzung für den Abschluss eines EU-Rückübernahmeabkommens. Mit der Türkei besteht ein solches Abkommen vielmehr bereits. Es wurde am 16. Dezember 2013 unterzeichnet und ist am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Noch ist nicht klar, ob und mit welchem Inhalt ein geplanter Aktionsplan zwischen der EU und der Türkei zur Bewältigung der Flüchtlingsströme zustande kommt. Der Türkei kommt aber bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik wegen ihrer geopolitischen Lage eine ganz zentrale Rolle zu.

Es ist nicht zutreffend, dass Ministerpräsident Horst Seehofer einen Einreisestopp für Türken und Menschen aus arabischsprachigen Ländern nach Deutschland gefordert hatte. Über eine mögliche Visaliberalisierung wird nicht in den einzelnen Nationalstaaten, sondern auf Ebene der Europäischen Union entschieden. Mit der Unterzeichnung des EU-Rückübernahmeabkommens wurde der Visadialog zwischen der Europäischen Kommission und der Türkei bereits eröffnet. Entscheidende Basis für eine Liberalisierung bei der Visa-Vergabe ist die Gewährleistung hinreichender Standards, etwa bei der Dokumentensicherheit, dem Außengrenzschutz und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität). Darüber hinaus wird eine Visaliberalisierung auch vor dem Hintergrund der Gegenleistungen zu bewerten sein, die die Türkei im Rahmen der Flüchtlingspolitik bereit ist, tatsächlich zu erbringen.

19. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass zahlreiche Gemeinden in Bayern aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) Informationsfreiheitssatzungen erlassen haben, frage ich die Staatsregierung, ob nach ihrem Dafürhalten Art. 23 Satz 1 GO eine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen der Gemeinden ist, sind der Staatsregierung Zweifel in der Rechtswissenschaft und anderswo bekannt, dass wegen eines möglichen Eingriffs in Grundrechte Dritter durch die erteilte Information Art. 23 Satz 1 GO eine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen der Gemeinden ist und wenn die Staatsregierung die Zweifel teilt, was muss ihrer Meinung nach veranlasst werden, damit Gemeinden in Bayern in Zukunft wirksame Informationsfreiheitssatzungen erlassen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Hierzu gehört auch der Erlass von Informationsfreiheitssatzungen als Ausfluss der gemeindlichen Organisationshoheit. Art. 23 Satz 1 GO ist damit dem Grunde nach eine mögliche Ermächtigungsgrundlage für Informationsfreiheitssatzungen der Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO besteht aber nur insoweit, als nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird. Für Eingriffe in Rechte Dritter bedürfen Gemeinden einer über Art. 23 Satz 1 GO hinausgehenden gesetzlichen Ermächtigung (Prandl/Zimmermann/

Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, 125. EL, Okt. 2014, Art. 23 GO S. 3). Ferner sind beim Erlass von Satzungen spezialgesetzliche Regelungen zu beachten. Der Erlass einer gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung ist daher nur von Art. 23 Satz 1 GO gedeckt, wenn der Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen (z.B. Datenschutzrecht, spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten) gewahrt wird und durch entsprechende Ausnahmetatbestände Eingriffe in Rechte Dritter verhindert werden (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, a.a.O., S. 4; Laser, Erlass einer Informationsfreiheitssatzung durch Kommunen, KommunalPraxis 2006, S. 126 f.).

Eine Rechtsauffassung, die Art. 23 Satz 1 GO unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Satzungsregelungen allein aufgrund der Möglichkeit des Eingriffs in Grundrechte Dritter von vornherein nicht als taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen ansieht, ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht bekannt.

Enthält die Informationsfreiheitssatzung geeignete Regelungen zum Schutz von Rechten Dritter, kann sie auf Art. 23 Satz 1 GO gestützt werden. Ein Handlungsbedarf für die Staatsregierung ist daher nicht gegeben.

20. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Sprecher des Polizeipräsidiums München – nachdem das Auto einer türkischstämmigen Familie in München-Perlach in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 2015 mit einem Hakenkreuz beschmiert wurde – mitteilte, dass man bisher keinen Anhaltspunkt „für einen politisch rechts motivierten Hintergrund“ habe (<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/perlach-polizei-stellt-klar-hakenkreuz-schmiererei-ist-rechtsextrem-1.2697763>), frage ich die Staatsregierung, wie sie die Einschätzung des Sprechers des Polizeipräsidiums München, dass das Beschmieren eines Autos mit einem Hakenkreuz keinen Anhaltspunkt „für einen politisch rechts motivierten Hintergrund“ darstelle, bewertet, wie der aktuelle Stand der Ermittlungen lautet und wie sich die Zahl rechtsextrem motivierter Straftaten in München (und insbesondere von vergleichbaren Schmierereien im Stadtteil München-Perlach) im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz, des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) und des Polizeipräsidiums (PP) München wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Bei der in Rede stehenden „Hakenkreuzschmiererei“ handelt es sich um ein Delikt, welches der „Politisch motivierten Kriminalität – Rechts“ zuzuordnen ist. Die Sachbearbeitung erfolgt deshalb bei der Staatsschutzdienststelle des Polizeipräsidiums München.

Der Pressesprecher des PP München wird in der „Süddeutschen Zeitung“ missverständlich wiedergegeben. Der Journalist stellte die Frage, ob man eine Aussage dazu treffen könne, ob die Tat durch Rechtsextreme begangen wurde. Diese Frage wurde nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München sinngemäß mit der Aussage beantwortet, dass über die Motivation des unbekanntes Täters keine verlässliche Aussage getroffen werden kann.